

Stadt Staufenberg

Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg

Tel.: (06406) 809-0, Fax: (06406) 809-55



Staufenberg, 8. Juli 2026

NIEDERSCHRIFT

Gremien	Haupt- und Finanzausschuss
Sitzungsnummer	HFA/004/2026
Datum	07.07.2026
Sitzungsbeginn	20:00 Uhr
Sitzungsende	23:25 Uhr
Ort	Großer Sitzungssaal (Stadthalle), Staufenberg
Sitzung	öffentlich

Anwesend:

Stv. Stadtverordnetenvorsteher/in

Herr Klaus Faulenbach	SPD	Stv. Stadtverordnetenvorsteher
Herr Uwe Martini	GAL	Stv. Stadtverordnetenvorsteher

Vorsitzende

Frau Susanne Pickenbrock-Hindges	SPD	
----------------------------------	-----	--

Gremienmitglied

Herr Andreas Becker	FW	Ausschussmitglied
Herr Dr. h. c. Berndt Dugall	CDU	Ausschussmitglied u. 1. Stv. Stadtverordnetenvorsteher
Herr Roland Ehlig	FWG	Vertretendes Ausschussmitglied / Stv. Stadtverordnetenvorsteher
Herr Christian Grölz	SPD	Ausschussmitglied
Herr Konstantin Heck	FDP	Ausschussmitglied
Herr Thomas Heidlas	CDU	Vertretendes Ausschussmitglied / Stv. Stadtverordnetenvorsteher
Herr Dennis Humburg	GAL	Ausschussmitglied
Herr Reiner Mehler	SPD	Vertretendes Ausschussmitglied / Stadtverordnetenvorsteher

Schriftführerin

Frau Stefanie Klein			
---------------------	--	--	--

Magistrat

Herr Peter Gefeller	SPD	Bürgermeister	
Frau Susanne Gerschauer	GAL	Stadträtin	
Frau Dr. Traude Hamann	GAL	Stadträtin	
Herr Martin Theimer	SPD	Stadtrat	
Herr Norbert Wolff	CDU	Stadtrat	

Abwesend:**Gremienmitglied**

Herr David Hensel	FW	Ausschussmitglied	Vertreter: Roland Ehmig
Herr Dr. Ulrich Käßer	CDU	Ausschussmitglied	Vertreter: Thomas Heidlas
Frau Marion Nagorr	SPD	Ausschussmitglied	Vertreter: Reiner Mehler

Magistrat

Frau Bianka de Waal-Schneider	SPD	Erste Stadträtin	
Herr Alexander Dugall	CDU	Stadtrat	
Herr Alexander Koch	FW	Stadtrat	
Herr Holger Lehr	FDP	Stadtrat	
Herr Philipp Alexander Michel	SPD	Stadtrat	
Herr Dieter Preis	parteilos für SPD	Stadtrat	
Herr Reimund Stohr	FW	Stadtrat	
Frau Brunhild Wald	CDU	Stadträtin	

Gäste

Herr Kai Laumann	Zu TOP 3	Kai Laumann Zimmerei- und Bedachungs-GmbH
Herr Andreas Richter	Zu TOP 3	KUBUS planung gmbh & co. kg
Herr Hauke Weller	Zu TOP 3	HAKA Verwaltungs GmbH

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Mitteilungen und Anfragen
- 3 Bauleitplanverfahren "GE Schamott/RHI-Gelände"; Einleitung des Beteiligungsverfahrens
SV/022/2026
- 4 Entschädigungssatzung der Stadt Staufenberg
SV/003/2026
- 5 Konsolidierungen im Haushaltsvollzug 2026 - vorübergehender Investitionsstopp wegen Haushaltsrisiken
IV/003/2026
- 6 Großinvestitionen 2026 - 2031 Beschluss über den Zuwendungsvertrag mit dem Land Hessen über die Verwendung der LuKIFG-Mittel im Rahmen des Hess. Infrastrukturförderungsgesetzes (HIFG)
SV/024/2026
- 7 BauGB-Novelle "Bauturbo"; Finale Entscheidung zu Bauantrag Mohnstrauch 9-11
SV/849/2026
- 8 Antrag der CDU- Fraktion - Zuschuss SV Daubringen
SV/026/2026

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende Susanne Pickenbrock-Hindges eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, so auch die zu TOP 1 geladenen Gäste Herr Laumann, Herr Weller und Herr Richter.

Die Vorsitzende eröffnet die Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger. Sie weist zuvor darauf hin, dass sich die Anfragen nicht auf die Gegenstände der Tagesordnung beziehen dürfen.

Darüber hinaus erinnert sie das Publikum daran, dass während der Sitzung laute Äußerungen, Unmutsbekundungen sowie Beifallsäußerungen unzulässig sind. Ferner sind Foto-, Film- und Tonaufnahmen der Sitzung nicht gestattet.

Abschließend appelliert die Vorsitzende an alle Anwesenden, auch bei unterschiedlichen Auffassungen einen fairen und respektvollen Umgang miteinander zu wahren.

Eine Bürgerin berichtet, dass der Bürgersteig am Göllingsweg infolge der kürzlich durchgeführten Aufrissarbeiten derzeit nicht mehr barrierefrei nutzbar sei, da die abschließende Deckschicht noch fehle.

Herr Gefeller bestätigt diesen Sachverhalt und erläutert, dass dies derzeit auf mehrere Straßen zutrefe und eine Folge des Glasfaserausbaus sei. Aus wirtschaftlichen Gründen werde die Deckschicht mithilfe eines Fertigers erst dann aufgebracht, wenn mehrere Straßen in einem Arbeitsgang bearbeitet werden könnten. Dies sei nach derzeitiger Planung bis zum Ende der Sommerferien vorgesehen. Ausnahmen könnten sich lediglich aus technischen Erfordernissen ergeben, etwa wenn ein Straßenabschnitt erneut geöffnet werden müsse. Grundsätzlich werde die endgültige Wiederherstellung der Fahrbahn und Gehwege jedoch erfolgen.

Sodann stellt Frau Pickenbrock-Hindges die Beschlussfähigkeit und die form- und fristgerechte Ladung fest.

Änderungen zur Tagesordnung werden nicht beantragt.

TOP 2 Mitteilungen und Anfragen

Bürgermeister Herr Gefeller erinnert an den 30. Jahrestag des wegweisenden Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 8. Juli 1996. In einem Rechtsgutachten stellte dieser fest, dass die Androhung des Einsatzes und der Einsatz von Atomwaffen generell gegen das Völkerrecht verstoße. Am 8. Juli 2026 werde daher auch die Stadt Staufenberg Flagge zeigen und die Flagge der Organisation „Mayors for Peace“ hissen. Die Organisation „Mayors for Peace“ wurde 1982 durch den Bürgermeister von Hiroshima gegründet. In einer Ausstellung im Foyer des Rathauses werde zudem an die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki im Jahr 1945 hingewiesen. Auch sei dort eine Broschüre ausgelegt, die das atomare Deutschland thematisiert.

Stadtverordneter Herr Ehmig kritisiert die Bewässerung der Sportplätze angesichts der anhaltenden Hitze und des damit verbundenen hohen Wasserverbrauchs. Er appelliert an einen verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Wasser.

Darüber hinaus regt Herr Ehmig an, die Wegweiser im Stadtteil Treis zu aktualisieren. Er weist darauf hin, dass mit Ausnahme des Baugeschäfts Will die auf den Wegweisern aufgeführten Gewerbebetriebe nicht mehr existierten. Zudem werde weiterhin auf das

Dorfgemeinschaftshaus verwiesen, das in dieser Form ebenfalls nicht mehr vorhanden sei.

TOP 3 Bauleitplanverfahren "GE Schamott/RHI-Gelände"; Einleitung des Beteiligungsverfahrens
Vorlage: SV/022/2026

Sachverhalt:

In ihrer Sitzung am 17.12.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung des Bebauungsplanes „GE Schamott / RHI-Gelände“ beschlossen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Sämtliche Grundstücke, die im Firmeneigentum von RHI MAGNESITA standen, wurden von der HAKA Schamott Mainzlar GmbH & Co. KG erworben. Die Gesellschaft verfolgt das im städtebaulichen Interesse der Stadt Staufenberg stehende Ziel, die Industriebrache in ein zukunftsfähiges Gewerbe- und Industriequartier zu entwickeln und es zu vermarkten.

Die Neuentwicklung wird in enger Abstimmung mit der Stadt Staufenberg gestaltet und mit der eigens gegründeten *Arbeitsgruppe „Gewerbegebiet Schamott“* abgestimmt. In bisher fünf Sitzungen seit dem 30. September 2025 wurden die für die Gebietsentwicklung relevanten Themen beraten. Fachliche Grundlagen sind von den Vorhabenträgern in Auftrag gegebene Fachplanungen, insbesondere für die Neuordnung der Erschließung des Gebiets und die Aufstellung des Bebauungsplans und die Flächennutzungsplanänderung. Ebenfalls beauftragt und in Bearbeitung sind umwelt- und naturschutzfachliche Untersuchungen. Für die Festlegung der baulichen Ausnutzungsmöglichkeiten im Gebiet bilden Interessen von ansiedlungswilligen Unternehmen und Betrieben die Grundlage.

Zur Identifizierung der raumordnerisch-planungsrechtlichen Rahmenbedingungen wurde die Planung mit dem Regierungspräsidium Gießen und dem Landkreis Gießen erörtert.

Anhand von Visualisierungen wurden die städtebaulichen Zusammenhänge einer möglichst flexiblen Gebietsentwicklung in den Arbeitsgruppensitzungen vorgestellt und erörtert. Der aufzustellende Bebauungsplan muss die den Vorhabenträgern vorliegenden Ansiedlungsinteressen im Einklang mit den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen Staufenbergs unter Berücksichtigung fachgesetzlicher Anforderungen umsetzen.

Der am 11. Juni 2026 in der *Arbeitsgruppe „Gewerbegebiet Schamott“* durch das beauftragte Fachplanungsbüro KUBUS generalplanung vorgestellte Vorentwurf für den Bebauungsplan soll für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die erste Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie für die Abstimmung mit den Nachbargemeinden verwendet werden.

Nachstehend wird ein Überblick über die Inhalte des Bebauungsplan-Vorentwurfs gegeben. Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen und die vorgesehenen Nutzungen werden in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 7. Juli 2026 vorgestellt.

Inhalte des Bebauungsplans

Art der baulichen Nutzung

In den überwiegenden Flächenanteilen wird *Gewerbe- und Industriegebiet* festgesetzt. Ziel ist es, eine möglichst flexible Gewerbenutzung zu ermöglichen, die unterschiedlichsten Ansiedlungsinteressen Rechnung tragen kann. Zulässig sein sollen alle gewerblichen Nutzungen, die im städtebaulichen Umfeld verträglich sind, ohne dass bereits planungsrechtliche Einschränkungen formuliert werden. Die Gebietswidmung ist raumordnerisch verträglich, sie steht im Einklang mit den Festlegungen im Regionalplan Mittelhessen. In Anpassung an die Raumordnungsziele ist reiner Einzelhandel ausgeschlossen.

Kleinere Flächenanteile werden als *Mischgebiet* festgesetzt. Hierbei handelt es sich um Bereiche, die, abweichend von den Darstellungen im Flächennutzungsplan, nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden sondern auf denen auch nicht gewerbebezogenes Wohnen stattfindet. Mit der Festsetzung als Mischgebiet soll dennoch die ursprüngliche städtebauliche Zielsetzung (Gewerbe bzw. eingeschränktes Gewerbe) ermöglicht werden. Gleichzeitig soll die bestehende Wohnnutzung auch zukünftig erlaubt bleiben.

Sondergebiet Photovoltaik: Zuletzt wurde von den Vorhabenträgern vorgestellt, dass ein Ansiedlungsinteresse für ein Rechenzentrum besteht, das als Ankerprojekt im Gebiet weitere Ansiedlungen der IT-Branche nach sich ziehen kann. Der Energiebedarf für das Rechenzentrum soll zukünftig über regenerative Energiequellen gedeckt werden. Neben der Nutzung von Strom aus bestehenden Windkraftanlagen wird die Entwicklung einer größeren Freiflächenphotovoltaikanlage auf Konversionsflächen (ehem. Deponie) projektiert. Ein erster Baustein könnte die Errichtung einer kleineren PV-Freiflächenanlage im südlichen Gebietsteil auf ehemaligem Industriegelände (*In den Erlen*) sein. Hier ist im Vorentwurf des Bebauungsplanes ein Sondergebiet für Photovoltaik ausgewiesen.

Maß der baulichen Nutzung

Das Gelände von RHI MAGNESITA ist zu großen Flächenanteilen versiegelt, der Boden im Plangebiet ist zu nahezu 100 % nicht mehr natürlich. Die Planung setzt allgemeine städtebauliche und raumordnerische Anforderungen um, indem ein bestehendes Industrieareal revitalisiert wird und für Neuansiedlungen somit keine neue Flächeninanspruchnahme besteht. Zur Sicherstellung einer großzügigen und flexiblen Grundstücksausnutzung wird für die festgesetzten Industrie- und Gewerbegebietsflächen eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt mit einer zusätzlichen Überschreitungsmöglichkeit bis 0,9 für Stellplätze und Zufahrten.

Für zulässige Gebäudehöhen werden gestaffelte Festsetzungen getroffen. Die Maßangaben sind bezogen auf Höhenangaben in Meter über Normalhöhen-Null. Bezogen auf das Gelände sind im südlichen Teil Gebäudehöhen von 12 m zulässig. Nach Norden steigt die Höhenentwicklung über 15 m auf 22 m bis zu 28 m an. Als Referenz dienen bestehende bauliche Anlagen innerhalb des RHI MAGNESITA-Geländes.

Weitere Festsetzungen

Für alle fachlichen Anforderungen (Erschließung, Entwässerung, Umwelt, Naturschutz) sind in der Planung und ihrer Umsetzung die heute geltenden fachgesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen und anzuwenden. Auch ist vorhabenseitig eine nachhaltige Energieversorgung ein wichtiger Konzeptbestandteil.

Zur Berücksichtigung der Anforderungen an die Regenwasserbewirtschaftung wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass Dächer zu begrünen sind. Diese Bestimmung dient auch der Minimierung der Flächenaufheizung und ist eine Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel.

Für die Belange des Umweltschutzes und des Natur- und Artenschutzes ist bekannt, dass im Gebäudebestand gebäudebrütende Vögel vorkommen (Schwalben), für die Ersatzquartiere angeboten werden müssen, um naturschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Sonstige verbindliche Maßgaben sind derzeit nicht bekannt, die Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung sind noch nicht abgeschlossen. Sie müssen zum Entwurf der Bauleitplanung nach den ersten Beteiligungen vorliegen. Hier werden auch die Stellungnahmen aus den Beteiligungen einfließen, die dann in der weiteren Planung Berücksichtigung finden können.

Aufgrund der Nachbarschaft zwischen gewerblich-industrieller Nutzung wird zur Planung die Einholung eines Immissionsgutachtens erforderlich. Die konkrete Aufgabenstellung für diese Fachuntersuchungen wird nach Vorliegen der Stellungnahmen der Immissionsschutzbehörden formuliert.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Planbereich gewerbliche Bauflächen Bestand und Mischbauflächen Planung dar. Angrenzende Bereiche sind dargestellt als eingeschränktes Gewerbegebiet Planung und gewerbliche Baufläche Planung. Die Entwicklungsplanung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes weichen teilweise von den Darstellungen ab, so dass zur Wahrung des Entwicklungsgebots (§ 8 Abs. 2 BauGB: „Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln“) eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig ist, die gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt wird.

Weiteres Verfahren

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Die Gebietsentwicklung wird als Projekt in öffentlich-rechtlicher Partnerschaft organisiert. Die Kosten für das Planaufstellungsverfahren übernimmt der Vorhabenträger, die Ausarbeitung des Bebauungsplanes und der Umweltprüfung sind an Fachplanungsbüros beauftragt und in Bearbeitung.

Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes werden die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB), die Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) durchgeführt. Die Stellungnahmen aus diesen Beteiligungen sind in die Abwägung einzustellen und gegebenenfalls durch Einholung weiterer fachgutachterlicher Untersuchungen sowie durch Anpassungen der Festsetzungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Daran schließt sich die förmliche Beteiligung von Bebauungsplan und FNP-Änderung (Einstellen in das Internet und ergänzende Auslegung der Planentwürfe) an.

Manche Ansiedlungsinteressen sind auf kurzfristige Realisierung angewiesen, wofür bestehende Hallen umgenutzt werden können. Die Zulassung solcher Vorhaben soll in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde (Kreisbauamt) ermöglicht werden, auch bevor der Bebauungsplan die sog. „Planreife“ (Abschluss der förmlichen Beteiligung) erreicht hat.

Gegebenenfalls wird für die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes auch aufgrund konkreter Ansiedlungsvorhaben eine Anpassung von Festsetzungen notwendig, die dann im Zuge des Entwurfsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „GE Schamott / RHI-Gelände“ wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

1. In den textlichen Festsetzungen wird die Höhe der Hallen auf 28 m inklusive der Aufbauten festgesetzt,
2. Die bebaubare Fläche wird auf max. 80% (GRZ = 0,8) bzw. inklusive der Stellplätze und Zuwegungen auf max. 90% festgelegt,
3. Festsetzung von Dachbegrünung wird aufgenommen,
4. Verifizierung der Bodensicherheit,
5. Auszuschließen sind Bordelle, Spielhallen, Hochzeitshäuser, Großlogistik- und Zusteller-/Paketunternehmen. Kleine Logistikunternehmen werden auf max. 20.000 qm Fläche beschränkt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans ist für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen (§ 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB) und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden zu verwenden. Weiterhin wird der durch die Arbeitsgruppe geänderte Geltungsbereich gebilligt. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Einleitung des Beteiligungsverfahrens mit den o.g. Planunterlagen.

Abstimmungsergebnis**Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

Aufgrund der fortgeschrittenen Sitzungsdauer beschließt der Ausschuss um 22:15 Uhr, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte nach ihrer Dringlichkeit anzupassen. Der weitere Sitzungsverlauf erfolgt in folgender Reihenfolge:

- 1 *Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit*
- 2 *Mitteilungen und Anfragen*
- 3 *Bauleitplanverfahren "GE Schamott/RHI-Gelände"; Einleitung des Beteiligungsverfahrens*
- 4 neu *BauGB-Novelle "Bauturbo"; Finale Entscheidung zu Bauantrag Mohnstrauch 9-11*
- 5 neu *Antrag der CDU- Fraktion - Zuschuss SV Daubringen*
- 6 neu *Entschädigungssatzung der Stadt Staufenberg*
- 7 neu *Konsolidierungen im Haushaltsvollzug 2026 - vorübergehender Investitionsstopp wegen Haushaltsrisiken*
- 8 neu *Großinvestitionen 2026 - 2031 Beschluss über den Zuwendungsvertrag mit dem Land Hessen über die Verwendung der LuKIFG-Mittel im Rahmen des Hess. Infrastrukturförderungsgesetzes (HIFG)*

Die Änderung der Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Das beratende Mitglied Klaus Faulenbach verlässt um 22:16 Uhr wegen Befangenheit den Sitzungsraum.

**TOP 4 neu BauGB-Novelle "Bauturbo"; Finale Entscheidung zu Bauantrag Mohnstrauch 9-11
Vorlage: SV/849/2026**

Sachverhalt:

Text aus Vorlage vom 24.02.2026

Grundlagen:

Zum Ende des Jahres 2025 traten die Änderungen der Hessischen Bauordnung (Baupaket I) sowie des BauGB („Bauturbo“) in Kraft.

Vorrangig zur Beschleunigung des Wohnungsbaus wurden einige Erleichterungen bzw. Vereinfachungen aufgenommen.

Für die nachfolgende Anfrage ist insbesondere die Neufassung des §31 BauGB relevant. Denn laut §31 (3) BauGB „kann mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung nach Satz 1 ist mit öffentlichen Belangen insbesondere dann nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat.“

Die Befreiungen sind grundsätzlich auf alle Planfestsetzungen anwendbar.

Bisher war die Befreiungsmöglichkeit nur in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt und zeitlich befristet zulässig. Diese Einschränkungen wurden nun aufgehoben.

Anfrage:

Im nordwestlichen Bereich der Straße „Mohnstrauch“ befinden sich derzeit vier unbebaute Grundstücke. Für die beiden südlichen Grundstücke sind nun eine Grundstücksvereinigung sowie eine Bebauung mit einem Wohngebäude mit 4 Wohnungen geplant. Die Bauherren möchten vor Einreichung des Bauantrags die Zustimmung der Stadt anfragen.

Laut Bebauungsplan Staufenberg-Süd ist für diesen Bereich eine Bebauung als Wohngebiet allgemein, GRZ 0,4, GFZ 0,7, eingeschossig, Traufhöhe 4,2 m, Firsthöhe 8,5 m, offene Bauweise mit Einzel- oder Doppelhäusern möglich.

Die wesentlichste Abweichung der vorliegenden Anfrage betrifft die Geschossigkeit. Anstelle von einem Vollgeschoss sind zwei Vollgeschosse geplant. Dadurch weichen auch die Traufhöhe um 1,52 m und die Firsthöhe um 1,33 m von den Festsetzungen ab. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird eingehalten.

Auf die umfangreichen Anlagen wird verwiesen, insbesondere auf den Ausschnitt des Bebauungsplans mit eingezeichneten Geschossigkeiten. Hierin wird die überwiegende 2-Geschossigkeit deutlich. Lediglich auf der südlich des Baugrundstücks und gegenüberliegenden Straßenseite ist eine eingeschossige Bauweise umgesetzt.

Aus Sicht der Verwaltung passt sich das Gebäude in die Umgebung ein. Die politischen Zielsetzungen der Änderungen der HBO sowie des BauGB würden durch das geplante Bauvorhaben umgesetzt.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung als Einzelfallentscheidung zum geplanten Bauvorhaben.

Als Folge müsste bei den beiden noch unbebauten Grundstücken direkt nördlich angrenzend an das Baugrundstück bei einer Antragstellung ebenfalls die Abweichung auf zwei Vollgeschosse genehmigt werden.

Im gesamten Wohnviertel befinden sich noch drei weitere unbebaute Grundstücke, deren Nachbargrundstücke allerdings bereits eingeschossig bebaut sind. Daher ist hier bei gleichgelagerten Anträgen das Einfügen in die bestehende Bebauung gesondert zu bewerten.

Zusätzlich befinden sich zwei eingeschossig bebaubare Grundstücke am westlichen Rand des Gebiets. Auch hier wäre bei einer Antragstellung das Einfügen in die Bebauung zu prüfen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss in ihrer Sitzung am 24.02.2026, die Verwaltung zu beauftragen, gemäß § 36a Absatz 2 BauGB, die betroffene Öffentlichkeit im Baugebiet um Stellungnahme zu bitten sowie den Tagesordnungspunkt innerhalb der um diese Stellungnahme verlängerten Frist (1 Monat zusätzlich) der Stadtverordnetenversammlung erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Ergänzung zur Sitzung am 28.04.2026

Als betroffene Öffentlichkeit wurden nach Rücksprache mit der Bauaufsicht sowie dem HSGb von der Verwaltung alle Grundstückseigentümer in den Straßen „Mohnstrauch“ und „Holunderweg“ sowie einzelne Grundstücke in den Straßen „Am Schiffenweg“, „Kirlenring“ und „Sonnenweg“, die eine Sichtbeziehung zum Baugrundstück haben, ermittelt und am 05.03.2026 angeschrieben. Das Bauvorhaben wurde erläutert sowie

die Ansichten des geplanten Gebäudes inkl. Höhenvergleich zu den bestehenden Nachbargebäuden beigelegt.

Die Frist zur Stellungnahme wurde auf den 09.04.2026 festgelegt.

Innerhalb der Frist gingen bei der Verwaltung 42 ablehnende Stellungnahmen von 38 Grundstücken ein (s. Lageplan). (Teilweise wurden von Grundstückseigentümergeinschaften von jedem einzelnen Miteigentümer gleichlautende Stellungnahmen abgegeben. Diese wurden pro Grundstück jeweils nur einmal gewertet). Hiervon sind 34 weitestgehend form- und inhaltsgleich, vier Schreiben wurden individuell erstellt.

Als Anlage sind daher ein Exemplar der inhaltsgleichen Stellungnahmen sowie die vier individuellen Schreiben beigelegt.

Des Weiteren wurde ein Schreiben einer „Bürgerinitiative“ - „Betroffene Öffentlichkeit“ eingereicht. Zum Inhalt ist anzumerken, dass von Seiten der Verwaltung lediglich die Ansichten des Gebäudes und weder Grundrisse noch Raumaufteilungen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden. Die gebäudeinternen Aufteilungen sind für die geforderte Beurteilung durch die Öffentlichkeit nicht relevant. Die in der Anlage zum Schreiben erwähnten Planungen wurden nicht von der Verwaltung veröffentlicht. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die im Schreiben aufgeführten Abweichungen nicht von der Bürgerinitiative zu prüfen sind.

Für die Entscheidung der STVV am relevantesten ist die beigelegte umfangreiche Stellungnahme der Bauaufsicht. U.a. wird auch hier die fehlende Zuständigkeit der „Öffentlichkeit“ für die komplette Beurteilung des Vorhabens bestätigt und auf die Würdigung der nachbarlichen Interessen eingegangen.

Weiterhin ist eine Erläuterung der Bauherren zu ihrem Bauvorhaben mit einer Unterschriftensammlung für das Bauvorhaben der Anlage beigelegt.

Der Auszug aus der Begründung des Bebauungsplans Staufenberg-Süd zu Höhen und Bauflächen hängt ebenfalls an.

Die Stadtverordnetenversammlung hat nun über die beantragten Abweichungen zur Geschossigkeit sowie zu den Abweichungen der First- und Traufhöhe zu entscheiden.

Die Stadtverordnetenversammlung kann eine Zustimmung an Bedingungen knüpfen, bspw.

- die Einhaltung bestimmter Größen/Höhen,
- die Einhaltung der zulässigen Gebäude- und Giebelbreite,
- weitere Reduzierung der Dachneigung und Entfall der Räume im DG,
- das weitere Absenken des KG mit Entfall von Aufenthaltsräumen im KG.

Die Verwaltung empfiehlt bei einer Zustimmung die Anzahl der max. zulässigen Wohneinheiten auf vier zu begrenzen. Des Weiteren sollte das Maß der baulichen Nutzung an die Zweigeschossigkeit des im Bebauungsplan ausgewiesenen Bereiches lfd. Nr. 3 angelehnt bzw. festgesetzt werden (Z II, GRZ 0,4, GFZ 1,0, Traufhöhe 6,2 m, Firsthöhe 11,5 m). Die Belichtungsmöglichkeit einer PV-Anlage auf den nördlich gelegenen Nachbargrundstücken muss entsprechend der Formulierung in der Begründung des Bebauungsplans gewährleistet werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.05.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Voranfrage zur Geschossigkeit für das vorgelegte Bauprojekt in der jetzigen Form abzulehnen.

Dem Antragsteller ist die Gelegenheit zu geben, Änderungen in seiner Planung so vorzunehmen, dass eine Zustimmung gemäß den technischen Vorgaben der Expertise möglich wäre, wobei die folgenden Bedingungen zu beachten sind:

Die im Bauplan vorgegebene Firsthöhe ist einzuhalten, um die Beschattung von Nachbargrundstücken und die damit verbundenen Einschränkungen zur Nutzung von Fotovoltaik auszuschließen

Die Anzahl der Wohneinheiten ist auf maximal 4 zu begrenzen

Eine gewerbliche Nutzung ist nicht genehmigungsfähig

Die Expertise wurde als Anlage an die Niederschrift eingefügt.

Ergänzung zur Sitzung am 16.06.26

Die Bauherren zogen dementsprechend den zwischenzeitlich gestellten Bauantrag zurück und reichten am 02.06.26 einen neuen Bauantrag bei der Bauaufsicht des LK GI ein.

Nach erster Prüfung durch die Bauaufsicht werden sämtliche Vorgaben der Stadtverordnetenversammlung eingehalten und der Bauantrag zur Behördenanhörung an die Stadt Staufenberg gesandt.

Die Bauherren bitten um eine Entscheidung der STVV noch vor der Sommerpause.

Zu Redaktionsschluss für diese Vorlage war der Antrag noch nicht bei der Stadt Staufenberg eingetroffen. Sobald dieser vorliegt, wird eine zusätzliche Prüfung durch den FB Bauservice erfolgen. Sollte die Prüfung die Umsetzung der Vorgaben der STVV bestätigen, kann die STVV endgültig über das Bauvorhaben entscheiden. BGM Gefeller wird die Ergebnisse der Prüfungen in der Sitzung bekannt geben.

Ergänzung zur Sitzung am 07.07.2026 HFA und 14.07.2026 STVV

Am 11.06.2026 ging der Bauantrag bei der Stadt Staufenberg ein. In der Anlage befinden sich die neuen Pläne mit den Dateinamen 2026-05-28... und 2026-05-29...

Die Prüfung der Umsetzung der von HFA und STVV festgelegten Bedingungen ergab folgendes Ergebnis:

Bedingung:	Umsetzung:
Einhaltung der ursprünglich festgesetzten Firsthöhe 8,50 m	Firsthöhe wird mit 8,50 m eingehalten
Keine Beschattung eines zukünftigen Wohngebäudes auf Nachbargrundstück	Beschattung findet nicht statt. Schattenwurf ist nachgewiesen.
Anzahl der Wohnungen ist auf max. 4 zu begrenzen	Die Anzahl der Wohnungen beträgt 4 (wie bereits in der Vorplanung)
Eine gewerbliche Nutzung ist nicht genehmigungsfähig.	Es sind keine Gewerberäume vorgesehen (wie bereits in Vorplanung)
GRZ I und GRZ II sind einzuhalten	GRZ I und GRZ II werden eingehalten
GFZ muss befreit werden von 0,7 auf 1 (theoretischer Wert durch	GFZ weicht ab auf 0,74 (Neuberechnung! In Vorhabenbeschreibung noch mit 0,6

Bauabteilung geschätzt)	angegeben)
-------------------------	------------

Sämtliche Bedingungen wurden vom Fachbereich IV sowie von der Bauaufsicht des Landkreises Gießen geprüft.

Die Bestätigung der Bauaufsicht erfolgte in nachfolgender Email vom 19.06.2026:

„Sehr geehrter Herr Hartmann,

in Bezug auf Ihre u.a. Mail können wir Ihnen folgendes mitteilen bzw. ergeht folgende Stellungnahme dazu:

Gemäß Ihrem Schreiben vom 19.05.2026 (per Mail) wurde im Zuge der Vorprüfung festgestellt, dass alle in diesem Schreiben aufgeführten Parameter (Festsetzungen und Bedingungen) eingehalten sind bzw. erforderlichen Befreiungsanträge dazu vorliegen. Die Planunterlagen wurden Ihnen am 02.06.2026 im Zuge der Behördenbeteiligung zugesandt. Ebenfalls wurden die Nachforderungen (GFZ Berechnung/ Befreiungsantrag sowie der Befreiungsantrag der B-Plan Festsetzung 3.1.1.11 Aufenthaltsräume KG) am 14.06.2026 per Mail übersandt.

Eine weitere bzw. ausführlichere Stellungnahme dazu erfolgt nicht.

Bezüglich der Entscheidungen und Zustimmungen der o.g. Befreiungsanträge möchten wir nochmals ausdrücklich auf den § 31 Abs.3 insbesondere aber § 36a im Rahmen des Bauturbos hinweisen.“

Wie bereits in der Vorplanung dargestellt und im vorliegenden Bauantrag nicht verändert, müssen folgenden Befreiungen bzw. Zustimmungen durch die STVV erfolgen:

Traufhöhe	zulässig 4,20 m	geplant 6,08 m
Geschossigkeit	zulässig 1	geplant 2
Max. Giebelbreite	zulässig 12,50 m	geplant 14,50 m
Max. Gebäudebreite	zulässig 14,00 m	geplant 17,20 m
Dachneigung	zulässig 38-45 Grad	geplant: 20 Grad
GFZ	zulässig 0,7	geplant 0,74

Eine weitere Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Staufenberg-Süd ist notwendig:

Nach Nr. 3.1.1.11 sind Aufenthaltsräume im Kellergeschoss nur soweit zulässig, wie ihre Belichtung i.S. des §48 (1) HBO ohne Abgrabung nachgewiesen werden kann. Wie im anhängenden Plan „Ansicht SO + SW“ erkennbar, muss für den Einbau der notwendigen Fenster für die Aufenthaltsräume im Kellergeschoss eine geringfügige Abgrabung mit einer Tiefe von rund 0,40 m an der Süd-Ost-Seite des Gebäudes stattfinden. Die rote Höhenlinie zeigt das derzeitige Gelände. Dieser Befreiung muss zusätzlich zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem vorliegenden Bauantrag mit den folgenden Ergänzungen zu und leitet dies als Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen Beschlussfassung weiter:

1. Die Firsthöhe wird auf max. 8,50 m begrenzt.
2. Die Anzahl der Wohneinheiten wird auf max. 4 begrenzt.
3. Der geplanten, vom Bebauungsplan abweichenden Traufhöhe von 6,08 m wird zugestimmt.

4. Der geplanten, vom Bebauungsplan abweichenden Geschossigkeit von 2 Vollgeschossen wird zugestimmt.
5. Der geplanten, vom Bebauungsplan abweichenden max. Giebelbreite von 14,50 m wird zugestimmt.
6. Der geplanten, vom Bebauungsplan abweichenden max. Gebäudebreite von 17,20 m wird zugestimmt.
7. Die geplante, vom Bebauungsplan abweichende Dachneigung wird auf 17 Grad (statt wie gewünscht 20 Grad) festgelegt.
8. Der geplanten, vom Bebauungsplan abweichenden Grundflächenzahl (GRZ) von 0,74 wird zugestimmt. Sie darf nicht überschritten werden.
9. Der geplanten geringfügigen Abgrabung mit einer Tiefe von 0,40 m an der Süd-Ost-Seite des Gebäudes wird zugestimmt.
10. Zusätzlich wird die Dachform festgelegt: ein Walmdach ohne Aufbauten oder Dachgauben.
11. Die gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Ja 5 Nein 2 Enthaltung 2 Befangen 0

Klaus Faulenbach nimmt nach der Beratung wieder an der Sitzung teil.

TOP 5 **Antrag der CDU- Fraktion - Zuschuss SV Daubringen**
neu **Vorlage: SV/026/2026**

Sachverhalt:

Antrag CDU-Fraktion

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2026, unterzeichnet von dem Vorsitzenden Berndt Dugall, sieht eine Bezuschussung des SV Daubringen auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2025 mit 30.000,00 Euro vor.

Antrag Koalition SPD / GAL / FDP

In der Sitzung wurde ein weiterer Antrag der Koalition aus SPD, GAL und FDP vom 07.07.2026, unterzeichnet vom SPD-Fraktionsmitglied Reiner Mehler, mit nachfolgendem Beschlussvorschlag vorgelegt:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Staufenberg stellt dem SV Daubringen für die Sanierung seines Daches des Sportlerheims 30.000 € zur Verfügung, die in drei Tranchen à 10.000 € in den Jahren 2026, 2027 und 2028 ausgezahlt werden sollen.

Sollte der Verein sich innerhalb dieser drei Jahre auflösen, entfällt die Auszahlung der bis dahin noch nicht zur Auszahlung gekommenen weiteren Tranchen.

Für die Genehmigung der ersten Teilauszahlung müssen der Stadt vom Verein SV Daubringen folgende Dokumente/Nachweise vorgelegt werden:

- *Nachweis der Fördermittelantragsstellung durch den SV Daubringen beim Landessportbund Hessen für die Dachsanierung des Sportheims Daubringen*
- *Nutzungsplan, der die sportliche Nutzung des Sportlerheims konkret beschreibt*
- *Aufstellung darüber, welche Mittel des SV Daubringen in die Sanierung des Daches einfließen sollen (sowohl Geld- als auch ggf. Eigenleistungen)*
- *Verbindliches Angebot des beauftragten Dachdeckerunternehmens über die zu erwartenden Gesamtkosten sowie Nachweis des Sanierungsbeginns*

In Bezug auf die Auszahlung der 2. und 3. Tranche, die in den Jahren 2027 und 2028 ausgezahlt werden sollen, wird dem SV Daubringen aufgegeben, bis zum Beginn des Jahres 2027

- *ein zukunftsfähiges Nutzungskonzept - in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung - für die Fläche des Sportplatzes oder Teilflächen davon (z.B.: Nutzung von Teilflächen für einen Wohnmobilstellplatz) zu entwickeln/vorzulegen*

Im Übrigen wird dem SV Daubringen angeraten, ein Konzept für Aktionen zur Generierung weiterer Geldmittel, z.B. in Form von Spendenläufen oder Sponsorenwerbung o.Ä. zu entwickeln.

Über die Auszahlungen der noch nicht abgerufenen Tranchen wird in den Jahren 2027 und 2028 die Stadtverordnetenversammlung anhand der Entwicklung der Gesamtlage entscheiden. Dabei sind einerseits die Haushaltslage der Stadt Staufenberg sowie die andererseits die bisherige Mitwirkung des Vereins zu berücksichtigen.“

Über beide Anträge wird nachfolgend abgestimmt.

Beschluss:

Antrag CDU-Fraktion

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, dem SV Daubringen, gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2025, einen Zuschuss von 30.000,00 Euro zu gewähren und leitet diese Empfehlung zur endgültigen Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung weiter.

Abstimmung

Ja 3 Nein 6 Enthaltung 0

Antrag Koalition SPD / GAL / FDP

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, dass dem SV Daubringen für die Sanierung seines Daches des Sportlerheims 30.000,00 € zur Verfügung gestellt werden, die in drei Tranchen à 10.000,00 € in den Jahren 2026, 2027 und 2028 ausgezahlt werden sollen.

Sollte der Verein sich innerhalb dieser drei Jahre auflösen, entfällt die Auszahlung der bis dahin noch nicht zur Auszahlung gekommenen weiteren Tranchen.

Für die Genehmigung der ersten Teilauszahlung müssen der Stadt vom Verein SV Daubringen folgende Dokumente/Nachweise vorgelegt werden:

- Nachweis der Fördermittelantragsstellung durch den SV Daubringen beim Landessportbund Hessen für die Dachsanierung des Sportheims Daubringen
- Nutzungsplan, der die sportliche Nutzung des Sportlerheims konkret beschreibt
- Aufstellung darüber, welche Mittel des SV Daubringen in die Sanierung des Daches einfließen sollen (sowohl Geld- als auch ggf. Eigenleistungen)
- Verbindliches Angebot des beauftragten Dachdeckerunternehmens über die zu erwartenden Gesamtkosten sowie Nachweis des Sanierungsbeginns

In Bezug auf die Auszahlung der 2. und 3. Tranche, die in den Jahren 2027 und 2028 ausgezahlt werden sollen, wird dem SV Daubringen aufgegeben, bis zum Beginn des Jahres 2027

- ein zukunftsfähiges Nutzungskonzept - in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung - für die Fläche des Sportplatzes oder Teilflächen davon (z.B.: Nutzung von Teilflächen für einen Wohnmobilstellplatz) zu

entwickeln/vorzulegen

Im Übrigen wird dem SV Daubringen angeraten, ein Konzept für Aktionen zur Generierung weiterer Geldmittel, z.B. in Form von Spendenläufen oder Sponsorenanwerbung o.Ä. zu entwickeln.

Über die Auszahlungen der noch nicht abgerufenen Tranchen wird in den Jahren 2027 und 2028 die Stadtverordnetenversammlung anhand der Entwicklung der Gesamtlage entscheiden. Dabei sind einerseits die Haushaltslage der Stadt Staufenberg sowie die andererseits die bisherige Mitwirkung des Vereins zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 3 Befangen 0

TOP 6 neu Entschädigungssatzung der Stadt Staufenberg Vorlage: SV/003/2026

Sachverhalt:

Mit der Änderung in der Entschädigungssatzung der Stadtverordnetenversammlung ist vorgesehen, dass ehrenamtlich tätige, fachkundige Personen, denen gemäß § 43 Abs. 1 der Geschäftsordnung ein Vortragsrecht in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt wird, für ihre Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Bisher war die Entschädigung nicht festgelegt. Es wird vorgeschlagen, für jede Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro festzulegen.

Die geänderte Entschädigungssatzung nebst einer Synopse finden Sie als Anlage zur Sitzungsvorlage.

Beschluss:

Eine Beratung dieses Tagesordnungspunktes im Haupt- und Finanzausschuss erfolgte aufgrund der fortgeschrittenen Sitzungszeit nicht. Der Ausschuss verständigte sich darauf, auf eine Vorberatung zu verzichten und den Tagesordnungspunkt direkt in der Stadtverordnetenversammlung zu behandeln.

Abstimmungsergebnis

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 7 neu Konsolidierungen im Haushaltsvollzug 2026 - vorübergehender Investitionsstopp wegen Haushaltsrisiken Vorlage: IV/003/2026

Sachverhalt:

Der Haushaltsplan und der Nachtragshaushalt für das Jahr 2026 wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Aufstellung vorliegenden Erkenntnisse aufgestellt bzw. beschlossen. Darüber hinaus standen durch die Übertragung von Haushaltsresten aus dem Vorjahr zusätzliche Ermächtigungen zur Verfügung.

Im Verlauf des Haushaltsvollzugs hat sich jedoch gezeigt, dass wesentliche Einnahmeerwartungen nicht in der ursprünglich veranschlagten Höhe realisiert werden können. Die daraus resultierenden Mindererträge führen zu einer erheblichen

Einschränkung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt und erfordern eine Anpassung der Ausgabenbewirtschaftung.

Vor diesem Hintergrund haben die Leitungen der Fachbereiche gemeinsam mit der Verwaltungsleitung die aktuelle Haushaltslage analysiert und beraten. Ziel war es, kurzfristig wirksame Maßnahmen zur Stabilisierung der Haushaltsentwicklung zu identifizieren und die Inanspruchnahme verfügbarer Haushaltsmittel auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Im Ergebnis wurde festgelegt, dass

- Maßnahmen, mit deren Umsetzung bislang noch nicht begonnen wurde, vorläufig zurückgestellt werden,
- bei laufenden Maßnahmen die noch verfügbaren Haushaltsmittel grundsätzlich nicht vollständig ausgeschöpft werden sollen, sofern dies fachlich vertretbar ist,
- Ausnahmen lediglich für Maßnahmen gelten, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs, zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder zur Abwehr erheblicher Nachteile für die Stadt zwingend erforderlich sind.

Die Verwaltung hat hierzu eine Übersicht der betroffenen Maßnahmen erstellt. Diese dient der transparenten Darstellung der eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen und ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die vorläufige Zurückstellung bzw. Reduzierung der Mittelverwendung stellt eine kurzfristige Steuerungsmaßnahme dar. Die weitere Entwicklung der Ertrags- und Aufwandslage wird fortlaufend beobachtet. Sofern sich daraus zusätzlicher Handlungsbedarf ergibt, werden die politischen Gremien hierüber zeitnah informiert.

Eine Besprechung und Kenntnisnahme dieses Tagesordnungspunktes im Haupt- und Finanzausschuss erfolgte aufgrund der fortgeschrittenen Sitzungszeit nicht. Der Ausschuss verständigte sich darauf, auf eine Vorberatung zu verzichten und den Tagesordnungspunkt direkt in der Stadtverordnetenversammlung zu behandeln.

Abstimmungsergebnis

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 8 neu **Großinvestitionen 2026 - 2031 Beschluss über den Zuwendungsvertrag mit dem Land Hessen über die Verwendung der LuKIFG-Mittel im Rahmen des Hess. Infrastrukturförderungsgesetzes (HIFG)**
Vorlage: SV/024/2026

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Ausführung des Länder- und Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) ergeben sich für die Stadt Staufenberg erweiterte Möglichkeiten, dringend erforderliche Investitionen in die kommunale Infrastruktur umzusetzen und hierfür Fördermittel in Anspruch zu nehmen.

Die Inanspruchnahme der durch das LuKIFG eröffneten Fördermöglichkeiten setzt eine frühzeitige strategische Planung voraus. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die investiven Bedarfe der Stadt umfassend geprüft und bewertet. Auf Basis des Zustands kommunaler Infrastruktur, gesetzlicher Anforderungen sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt wurde eine Prioritätenliste für die Jahre 2026 – 2031 erarbeitet.

Diese stellt einen ausgewogenen und nachhaltigen Investitionsrahmen für die Jahre 2026 – 2031 dar. Sie berücksichtigt Chancen, ermöglicht bedeutende Zukunftsinvestitionen und begrenzt gleichzeitig die Auswirkungen auf die kommunale Verschuldung.

Insbesondere trägt die vorgeschlagene Priorisierung dazu bei, die erforderliche Neuverschuldung in den kommenden Jahren auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau zu halten. Dies wird unter anderem durch die gezielte Nutzung von Fördermitteln, die zeitliche Staffelung einzelner Maßnahmen sowie eine konsequente Priorisierung erreicht.

Beschluss:

Eine Beratung dieses Tagesordnungspunktes im Haupt- und Finanzausschuss erfolgte aufgrund der fortgeschrittenen Sitzungszeit nicht. Der Ausschuss verständigte sich darauf, auf eine Vorberatung zu verzichten und den Tagesordnungspunkt direkt in der Stadtverordnetenversammlung zu behandeln.

Abstimmungsergebnis

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0



Stefanie Klein
Schriftführung



Susanne Pickenbrock-Hindges
Sitzungsvorsitz